

OB
-im Hause-

Antrag der Die Linke.PDS-Fraktion zur Bestellung eines Integrationsbeauftragten

1. Vermerk

Wie bereits im Zusammenhang mit dem Antrag zur Bereitstellung von Räumlichkeiten für den Ausländerbeirat ausgeführt, bestehen keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken zur Bestellung eines Ausländer- bzw. Integrationsbeauftragten.

Zum vorliegenden Antrag sind jedoch folgende Hinweise erforderlich:

Zum § 16 Abs. 2 des Entwurfs:

Der Begriff „Bürger“ im Zusammenhang mit Ausländern ist umgangssprachlich sicher sehr angebracht. Juristisch handelt es sich jedoch nicht um Bürger, sondern um Einwohner, wobei die EU- Ausländer den Bürgern gleich stehen (§ 10 Abs. 1 und 2 ThürKO).

Die Formulierung „im Zuständigkeitsbereich der Stadt“ ist juristisch zu ungenau, da die Stadt mit ihren Organen Stadtrat und OB sowohl für den eigenen als auch den übertragenen Wirkungskreis zuständig ist. Zwar kann aus den Zuständigkeiten des Stadtrates geschlossen werden, dass es sich nur um den eigenen Wirkungskreis handelt- hier gab es aber in der Vergangenheit bereits beim Ausländerbeirat Erläuterungsbedarf. Insofern sollte die Formulierung konkretisiert werden auf „im eigenen Wirkungskreis der Stadt“ oder „im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates“.

Statt „er berät den Oberbürgermeister in Ausländerfragen“ sollte demzufolge auch „er berät den Oberbürgermeister in diesen Angelegenheiten“ oder „.....in Ausländerfragen soweit es sich nicht um Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises handelt.“

Statt der fast allumfassenden Formulierung „Soweit es in Entscheidungen um Probleme ausländischer Bürger geht, ist dem Integrationsbeauftragten gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“ sollte z.B. folgende Formulierung getroffen werden:

„ Soweit bei Entscheidungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt ausländische Einwohner in besonderer Weise betroffen sind, ist dem Integrationsbeauftragten rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Empfohlen wird weiterhin einen Absatz 4 einzufügen:

„ Der Integrationsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Ausländerbeirates teil und führt dessen Geschäfte. Er kann gleichzeitig Mitglied im Ausländerbeirat sein.“

000426

Durch die Einfügung dieses Satzes wird die Verbindung zwischen Ausländerbeirat und dem Integrationsbeauftragten sichergestellt.

Einige Hinweise zum Begründungstext:

Die Spätaussiedler zählen nicht zu den Ausländern im Sinne des Ausländerrechts. Es handelt sich bei ihnen bis zum Abschluss des „Vertriebenenverfahrens“ um „Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit“, anschließend um Deutsche.

In der Stadt Eisenach leben zur Zeit (nach Auskunft Ausländerbehörde-s. Anlage) 992 Ausländer.¹ Dies entspricht einem Ausländeranteil von rd. 2,3%. Davon sind jedoch 243 EU-Bürger, welchen den deutschen Bürgern rechtlich gleichgestellt sind - was jedoch nichts an ihrem besonderen Integrationsbedürfnis ändert. Die 99 in der Gesamtzahl enthaltenen "Asylbewerber" (davon 84 rechtskräftig abgelehnte) können nach Auskunft der Ausländerbehörde **nicht** Ziel staatlicher oder kommunaler Integrationsmaßnahmen sein

Abschließend noch drei Hinweise:

- sollte die Einrichtung der Stelle beschlossen werden, müssen entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Insofern fehlt es dem Antrag an einem Deckungsvorschlag
- statt eines ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten ist auch die Beauftragung eines vorhandenen Mitarbeiters möglich, was eine (Teilzeit-) hauptamtliche Bearbeitung ermöglichen würde und Kosten sparen würde: keine Entschädigung, keine zusätzliche Büroausstattung. Lt. Hauptsatzung hat Suhl diese Regelung. Hier müsste ggf. abgeklärt werden, auf welcher Stelle diese Aufgaben noch erfüllt werden könnten (auslastungsmäßig sowie fach- und personenbezogen)
- sofern sich bei der zu erwartenden Verweisung in die Ausschüsse abzeichnet, dass der Antrag beschlossen werden soll, muss die Verwaltung eine formgerechte Änderungssatzung zur Hauptsatzung vorlegen, welche auch einige Anpassungen oder Klarstellungen im § 10 Ausländerbeirat beinhalten könnte/sollte und den Diskussionsstand der Ausschüsse berücksichtigt.

2. OB z.K. und weiteren Verwendung

Strathmann

¹ Die enorme Differenz zwischen den Zahlen der Ausländerbehörde (992) und den Zahlen des TLS (1629) versucht der Unterzeichner zu klären.

Gesamtzahl der Ausländer in der Wartburgstadt Eisenach: 992	
davon männlich: 538	davon weiblich: 454
die Gesamtzahl unterteilt sich in:	
Ausländer: 893	Asylbewerber: 99 (95 in Gemeinschaftsunterkunft Ernst-Thälmann-Straße 52 und 4 Personen in Einzelunterbringung)
73 verschiedene Nationalitäten	13 verschiedene Nationalitäten
davon Bürger der Europäischen Union: 243 stärkste Nationalitäten: 43 Italien 43 Griechenland 37 Polen	Davon rechtskräftig abgelehnte Asylverfahren: 84 Diese reisen nicht freiwillig aus und können z. B. wegen fehlender Dokumente nicht abgeschoben werden.
sonstige stärkste Nationalitäten: Vietnam 108 Rußland 75 Türkei 49	stärkste Nationalitäten: Serbien 55
Jüdische Emigranten aus der ehem. UdSSR 27	
Ehemalige Vertragsarbeitnehmer aus Kuba 6 Vietnam 21	
Ausländer mit deutschem Ehepartner: 220	

Alle Ausländer (ohne Asylbewerber) halten sich legal in Eisenach auf.

Bei diesem Personenkreis handelt es sich um ehemalige Vertragsarbeitnehmer aus Vietnam und Kuba, Ausländer mit deutschem/ausländischem Ehepartner, anerkannte Flüchtlinge sowie Ausländer, die zwecks Arbeitsaufnahme oder Ausbildung in Eisenach leben.

Die Ausländerquote beträgt rd. 2,3 %. Sie hat sich seit 1990, wenn auch langsam, stetig erhöht.

Bischoff
Sachbearbeiter

000428